1. Änderung des Bebauungsplanes ALB 7a (violetter Eindruck)

Diese 1. Änderung ist gemäß § 2 (1) und (6) des Bundesbaugesetzes durch Beschluß des Rates der Stadt vom 07.02.1979 aufgestellt worden.

Münster, den 1.3.1979

Oberbürgermeister — Ratsherr — Schriftführer

Die Genehmigung dieser 1. Änderung sowie Ort und Zeit der Auslegung des Planes und der Begründung sind gemäß § 12 des Bundesbaugesetzes ortsüblich im Amtsblatt der Stadt Münster Nr. 28 vom 26.04.1979 bekanntgemacht worden.

Münster, den 30.04.1979
Der Oberstadtdirektor
I. A.
(Ing. (grad.) Schlüter)
Stadtvermessungsamtmann

Diese 1. Änderung hat gemäß § 2 a (6) des Bundesbaugesetzes in der Zeit vom 12.03.1979 bis 12.04.1979 offengelegen.

Münster, den 17.04.1979
Der Oberstadtdirektor
I. A.
(Ing. (grad.) Schlüter)
Stadtvermessungsamtmann

Diese 1. Änderung ist gemäß §§ 2 u. 10 des Bundesbaugesetzes und §§ 4 u. 28 der Gemeindeordnung NW durch den Rat der Stadt am 30.05.1979 als Satzung beschlossen worden.

Münster, den 19.06.1979

Oberbürgermeister — Ratsherr — Schriftführer

Diese 1. Änderung ist gemäß § 11 in Verbindung mit §§ 2 (6) und 173 (6) des Bundesbaugesetzes mit Verfügung vom 8.10.1979 (Az.: 35.2.1-5207-) genehmigt worden.

Münster, den 8.10.1979
Der Regierungspräsident
I. A.
Ltd.-Regierungsbaudirektor

Rechtsgrundlagen:
§§ 1, 2, 2a, 8 ff Bundesbaugesetzes (BBauG) in der Fassung vom 18. 8. 1976 (BGBl. I S. 2256) in Verbindung mit den Vorschriften der Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung vom 15. 9. 1977 (BGBl. I S. 1763), § 103 Bauordnung NW (BauONW) in der Fassung vom 15. 7. 1976 (GV. NW. S. 264 / SGV. NW. 232) und §§ 4 u. 28 Gemeindeordnung NW in der Fassung vom 27. 6. 1978 (GV. NW. S. 268 / SGV. NW. 2023)

2. Änderung (grüne Eintragung)

Diese 2. Änderung ist gemäß § 2 (1) und (4) BauGB durch Beschluß des Rates der Stadt vom 24.03.1999 aufgestellt worden.
Münster.

Oberbürgermeisterin — Schriftführer

Diese 2. Änderung hat gemäß § 3 (2) BauGB in der Zeit vom 19.4. bis 19.5.99 offengelegen.

Münster 25.5.1999
Die Oberbürgermeisterin
I. A.
Dipl.-Ing. Schlüter
Städt. Vermessungsoberamtsrat

Diese 2. Änderung ist gemäß § § 2 und 10 BauGB und § § 7 und 41 der Gemeindeordnung NW durch den Rat der Stadt am 25.8.99 als Satzung beschlossen worden.

Münster, 30.9.99

Oberbürgermeisterin — Schriftführer

Diese 2. Änderung ist gemäß § 10 BauGB mit der Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Münster Nr. 17 vom 05.08.1999 in Kraft getreten

Münster, 6.9.1999
Die Oberbürgermeisterin
I. A.
Dipl.-Ing. Schlüter
Stadt.-Vermessungsoberamtsrat

Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Münster Nr. 19 vom 19.11.2010:

Hinweis über die Einsichtnahme in die gesetzlichen Grundlagen und sonstigen Vorschriften bei Bebauungsplänen

Zu allen rechtskräftigen Bebauungsplänen der Stadt Münster wird der folgende Hinweis gegeben:

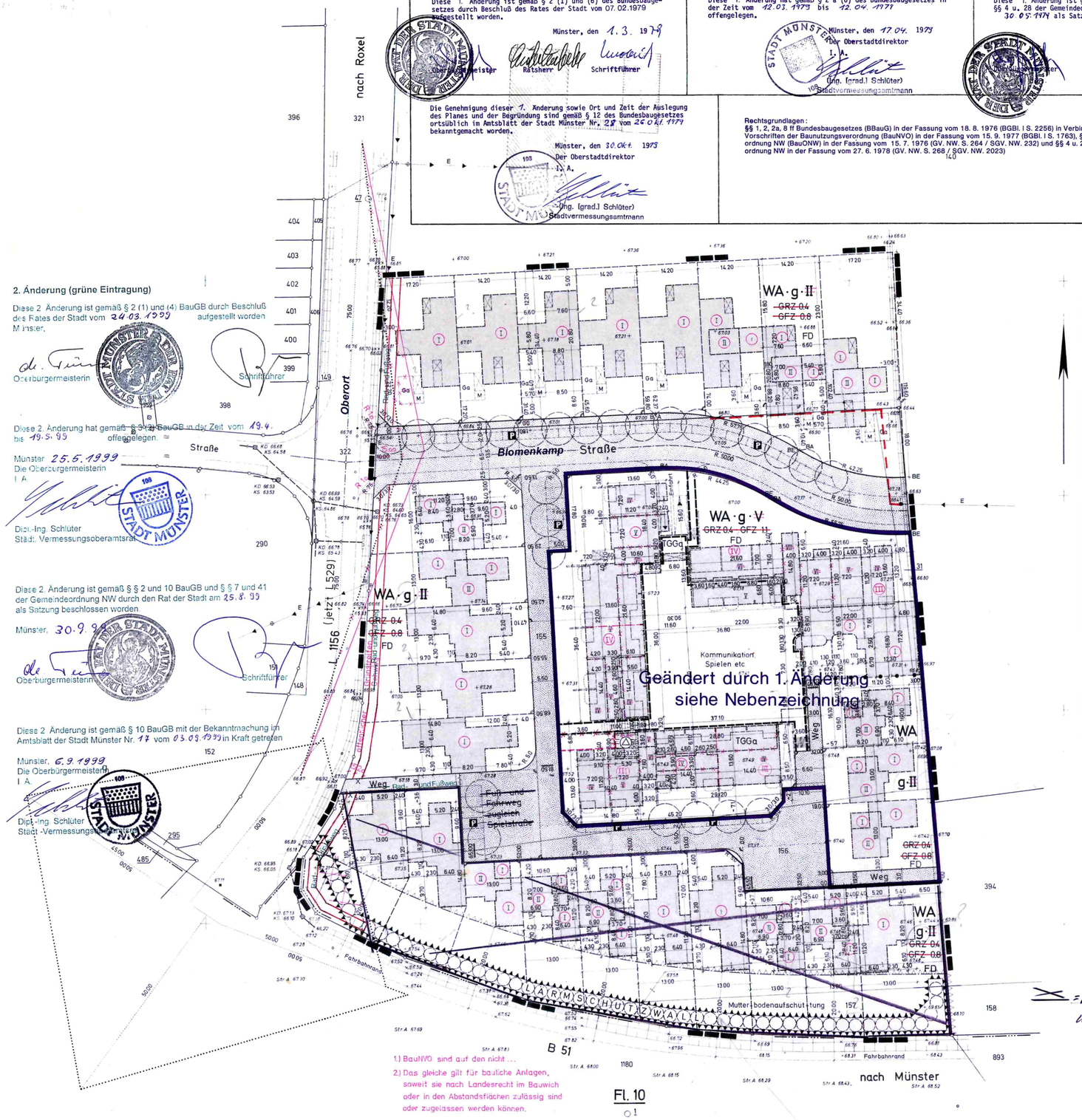
„Die der Planung zugrundeliegenden Vorschriften (Gesetze, Verordnungen, Erlasse und DIN-Vorschriften) können während der Dienststunden bei der Stadt Münster, im Kundenzentrum Planen - Bauen - Umwelt im Erdgeschoss des Stadthauses 3, Albersloher Weg 33, eingesehen werden."

Dieser Hinweis wird in den jeweiligen Bebauungsplan aufgenommen.

Münster, den 12. November 2010

Der Oberbürgermeister
Markus Lewe

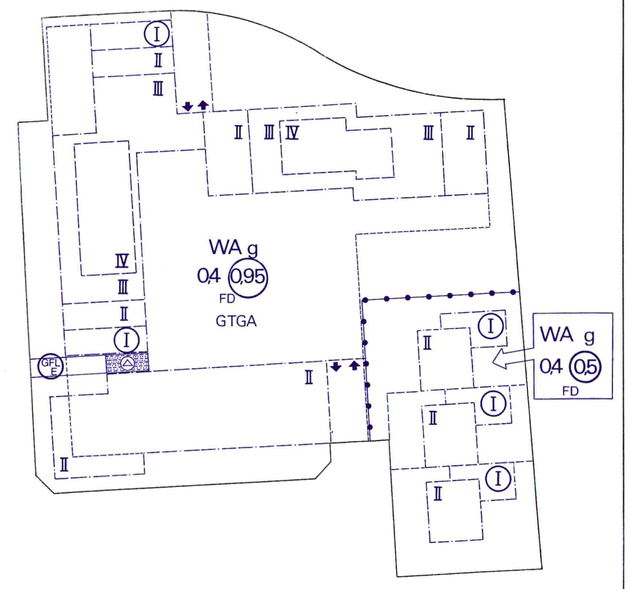
Flurstück	Fläche ha	a	qm	L	B	Nr	Grundbuch Bd.	Bl	Eigentümer
31		1	45	486	-		0037		Werner, Claus, Kaufmann
155	1	22	37	"	-	"	"	"	"
156		51	35	"	-	"	"	"	"
157		8	00	"	-	"	"	"	"
140	13	21	93	221	7	127			Holkenbrink, Wilhelm, Landwirt
158		53	76	89	-		0041		Stiftung Rudolf von der Tinnen
394	4	22	85	"	-	"	"	"	"
893		84	22	134	385		13472		Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung)
1180		41	86	"	"	"	"	"	"
321	2	39	79	434	-		0149		Landschaftsverband Westfalen-Lippe -Straßenverwaltung-
322		27	67	"	-	"	"	"	"



Geändert durch 1. Änderung siehe Nebenzeichnung

1.) BauNVO sind auf den nicht ...
2.) Das gleiche gilt für bauliche Anlagen, soweit sie nach Landesrecht im Bauwich oder in den Abstandsflächen zulässig sind oder zugelassen werden können.
3) Tür u. Tor einzufriedigen

Nebenzeichnung



II Anzahl der Vollgeschosse als Höchstgrenze
0.4 Grundflächenzahl — Geschoßabgrenzung
(0.5) Geschoßflächenzahl
GFL E Mit Geh- Fahr- und Leitungsrecht zu belastende Fläche zugunsten des Erschließungsträgers
GTGA Gemeinschaftstiefgarage
Zu- und Abfahrt

Änderungen auf Grund des Beschlusses der Planungsverbandsversammlung vom 3.4.1973
Amtsverwaltung Roxel
Der Amtsdirektor
i.A.

Gemäß § 17 BauNVO werden folgende GRZ und GFZ festgelegt:

bei:	I u. II Vollgeschossen	0,4	(0,5)
	III Vollgeschossen	0,4	(1,0)
	IV u. V Vollgeschossen	0,4	(1,1)

2. Textliche Festsetzungen des Bebauungsplanes

Äußere Gestaltung: Im Plangebiet werden für bauliche Anlagen und Nebenanlagen folgende Materialien verbindlich vorgeschrieben.
Rotes Verblend- oder Sichtmauerwerk aus Steinen einfarbiger Sortierung für Wandflächen; naturfarbener Sichtbeton für Gesimse und gliedernde Bauteile (z.B. Balkonbrustungen, Treppenhauser, Geschoßbander etc.), weiße Holz- oder Kunststoff-fenster und -turen.
Die Flachdächer sind hellfarbig zu belassen.

Das Dach der im Plan festgesetzten Tiefgarage ist in seiner gesamten Ausdehnung als Rasenfläche oder mit immergrünen Bodendeckern anzulegen und zu unterhalten.

Im Bereich des Gehrechtes sind Kinderspielgerate und Banke aufzustellen.

Werbeanlagen sind im Plangebiet nicht zulassig. Warenautomaten sind in Form und Farbe ihrer baulichen Umgebung anzupassen.
Je Einfamilienhaus ist 1 Stellplatz je Wohnung zu schaffen.
Ausnahmen: Für die vorstehenden Festsetzungen konnen Ausnahmen auf Antrag vom Gemeinderat zugelassen werden.
Bei Mehrfamilienhäusern sind 1,5 Stellplätze je Wohnung zu schaffen.

Gemeinde Albachten

Bebauungsplan „Nord-Ost" „Nördlich der B 51 östlich der L 1156"

Ausfertigung

Gemarkung Albachten · Flur 2 · Maßstab 1:500

9855 N
M. 1:20000

Begrenzungslinien
Grenze des raumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes
Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung

Art und Maß der baulichen Nutzung
WA — Allgemeines Wohngebiet. Die Ausnahmen des § 4 Abs. 3 Ziff. 2 - 6 BauNVO werden nicht zugelassen.
GRZ 0.4 Grundflächenzahl (Höchstgrenze)
GFZ 0.8 Geschoßflächenzahl (Höchstgrenze)
II Zahl der Vollgeschosse (Höchstgrenze) (zwingend)

Bauweise
g Geschlossene Bauweise
FD Flachdach

Überbaubare Grundstücksflächen
Überbaubare Grundstücksflächen
Baulinie
Baugrenze
Maße nur nachrichtlich
Auf Grund der Bauordnung (Gemäß § 23 (5) werden Nebenanlagen 1.) außerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen nicht zugelassen. Nebenanlagen im Sinne von § 14 BauNVO nicht zugelassen. 2.)

Freizuhaltende Grundstücksflächen
Von der Bebauung freizuhaltende Schutzfläche 20 m parallel zum Fahrbahnrand

Verkehrsflächen
Wege- u Straßenverkehrsflächen
P Öffentliche Parkflächen
Wege- u Straßenbegrenzungslinie
Zu- u Ausfahrtverbot
Die Grundstücke sind zur B 51 u. L 529 hin lückenlos ohne 3.)

Anpflanzungen, Aufschüttungen
Pflanzgebot für heimische Laubbäume (Hochstamme)
Pflanzgebot für heimische Laubholzer (Straucher u. Heister)
Lärmschutzwall
Die Dammkrone muß mind. 6.00 - 50 m über der Fahrbahndecke der parallel laufenden Bundesstraße liegen

Sonstige Darstellungen und Gehrechte
Flächen für geplante Bebauung, Garagen und Stellflachen
Ga Garage
TGGa Tiefgemeinschaftsgarage
M Mülltonnen u. Gerate
Fläche für Umformerstation
geplante Grundstücksgrenze
Sichtwinkel
Flächen mit einem Gehrecht zugunsten der Allgemeinheit. Die Überbauung dieser Flächen ist, soweit im Plan dargestellt, zulassig. Eine lichte Durchgangshohe von mind. 2,26 m ist einzuhalten.

Bestandsangaben und Signaturen
Eigentumsgrenze
Flurstücksgrenze
Flurgrenze
Nutzungsgrenze
Fahrbahnbegrenzung
Boschung
Graben
Stutzmauer
elektrische Straßenlaterne
Betonmast, Holzmast
vorh. Wohngebaude
vorh. Wirtschaftsgebaude
Straßenachse
Straßensinkkasten
Kanalschacht
Kanalleitung
E elektrische Freileitung
Messungslinie
520 Maßzahlen
6740 Hohenangabe über NN
10 KV - Kabel

Ermächtigungsgrundlagen:
a) § 4 der Gemeindeordnung f. d. Land NW i. d. Fassung d. Bekanntm. v. 11.8.1969 (GV. NW. S. 656/SGV. 2020)
b) § 2, 8-12 und 30 des Bundesbaugesetzes (BBauG) v. 23.6.1960 (BGBl. I S. 341)
c) Verordnung über d. baul. Nutzung d. Grundstucke (BauNVO) i. d. Fassung d. Bekanntm. v. 26.11.1968 (BGBl. I S. 1237)
d) § 4 der 1. Verordnung d. Landes NW z. Durchführung d. BBauG i. d. Fassung v. 21.4.1970 (GV. NW. S. 299/SGV. 232)
e) § 103 (1) Nr. 1, 2 u. 4 der Bauordnung f. d. Land NW (BauONW) i. d. F. v. 27.1.1970 (GV. NW. S. 96)
f) Verordnung über d. Ausarbeitung d. Bauleitplane sowie über d. Darstellung d. Planinhalts (Planzeichen VO) v. 19.1.1965 (BGBl. I S. 21)

Für die Erarbeitung des Planentwurfes
Roxel, den 6.7.1972
Der Verbandsvorsteher
Dipl.-Ing. Eckard Brunne
Hannemann
stellv. Amtsdirektor
Baumeister Hans Wermann

Es wird bescheinigt, daß die Darstellung des gegenwartigen Zustandes richtig und die Festlegung der städtebaulichen Planung geometrisch eindeutig ist.
Dulmen, den 6.7.1972
Dr.-Ing. Hinterkeuser
Öffentl. best. Verm.-Ing.

Die Planunterlage entspricht den Anforderungen des § 1 der Planzeichenverordnung vom 19.1.1965 (BGBl. I S. 21)
Dulmen, den 6.7.1972
Dr.-Ing. Hinterkeuser
Öffentl. best. Verm.-Ing.
Dr.-Ing. Hinterkeuser Ott. best. Vermessungsingenieur

Die Verbandsversammlung hat am 25. Jan. 1971 die Aufstellung des Bebauungsplanes beschlossen.
Roxel, den 17. November 1972
Vorsitzende — Mitglied der Verbandsversammlung — Schriftführer

Der Entwurf dieses Bebauungsplanes mit Begründung hat über die Dauer eines Monats vom 27.11.1972 bis 28.12.1972 einschließlich öffentlich ausgelegen. Ort und Zeit der öffentlichen Auslegung sind am 17.11.1972 im Amtsblatt des Kreises Munster, 3. Jahrgang, Nr. 47 Seite 336 bekanntgemacht worden.
Roxel, den 4.1.1973
Der Verbandsvorsteher
stellv. Amtsdirektor

Die Verbandsversammlung hat nach §10 BBauG diesen Bebauungsplan als Satzung beschlossen
Roxel, Versammlungsbeschluß vom 16. März 1973
Vorsitzende — Mitglied der Verbandsversammlung — Schriftführer

Dieser Bebauungsplan ist nach §11 BBauG mit Verfügung vom 26.6.73 genehmigt worden. x in Verbindung mit § 6(3) Satz 3 und § 6(3)
Munster, den 24.8.1973
Der Regierungsprasident
Im Auftrage
Baudirektor

Die Genehmigung dieses Bebauungsplanes sowie Ort und Zeit seiner öffentlichen Auslegung nach §12 BBauG sind am 4.12.74 im Amtsblatt des Kreises Munster, 5. Jahrgang, Nr. 35 Seite 537/538 bekanntgemacht worden.
Roxel, den 18.12.1974
Der Verbandsvorsteher
Amtsdirektor